

## **Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen**

Protokoll Nr. 13 vom 13. September 2021

---

- 159**      **0**      **Führung**  
          **0.0**     **Gemeinderecht**  
          **0.0.1**   **Erlasse der Gemeinde**  
          **0.0.1.2** **Verordnungen und Reglemente (Sortierung nach kant. Vorgaben)**  
**Teilrevision Gebührenverordnung vom 21. Juni 2018 - Genehmigung und Verabschiedung z.H. RPK und Gemeindeversammlung**

Aktenzeichen: 0.0.1.2-21.1122.49

### **Sachverhalt**

Die aktuelle Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 genehmigt. Einzelne Artikel sind, den in der Zwischenzeit veränderten (gesetzlichen) Gegebenheiten anzupassen.

### **Erwägungen**

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das bundesrechtlich verankerte Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dasselbe gibt die zürcherische Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 in Art. 38 und Art. 126 vor. Die Gemeinden erheben ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum. Den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage können die Gemeinden unter Beachtung des Abgaberechts wie des Verursacher-, des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips selber festsetzen. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen. Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Dies findet durch den Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt.

Im Anschluss daran legt der Gemeinderat im Rahmen der in der Gebührenverordnung statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen fest und publiziert den Gebührentarif im amtlichen Publikationsorgan.

In der vorliegenden Teilrevision der Gebührenverordnung werden nur einzelne Artikel geändert, die aufgrund veränderter (rechtlicher) Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

### **Einzelne Artikel**

#### Bauwesen

Die Baugebühren werden wie bis anhin basierend auf den Baukosten, mindestens jedoch der Versicherungssumme bzw. bei An- und Umbauten / Renovationen basierend auf der Wertvermehrung der Gebäudeversicherung, bemessen.

#### Bürgerrecht

Für Bürgerrechtsentlassungen soll künftig eine Gebühr erhoben werden. Zudem wurden die Grundlagen für die Gebührenerhebung bei einem ablehnenden Entscheid oder einer Gesuchabschreibung oder einem Gesuchrückzug geschaffen. Ebenso wurde eine Grundlage für die Weiterverrechnung von Nichtigkeitserklärungen bei erleichterten Einbürgerungen geschaffen.

#### Feuerwehrwesen

Ab dem 1. Januar 2022 ist die Feuerwehr Pfungen in die Gemeinde Pfungen integriert. Für die Gebührenerhebung haben die Stimmberechtigten eine Grundlage zu schaffen.

#### Soziales

Mit § 36 Abs. 1 lit. g KJHG (Änderung vom 27. November 2017) wurde eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung für die Bewilligung von Kindertagesstätten geschaffen. Generell aufgehoben wurde im KJHG die Erhebung einer Gebühr für Aufsichtstätigkeiten. Für die Erhebung von Gebühren bezüglich Aufsicht von Kinderkrippen, Kinderhorten als auch Tagesfamilien haben die Stimmberechtigten eine Grundlage zu schaffen.

### **Vergleich bisherige und neue Regelung in der Gebührenverordnung**

Bereich	Alt	Neu
Bauwesen Art. 20 Abs. 1-2 Gebührenbemessung	<p><sup>1</sup>Die Gebühren für baurechtliche Bewilligungen werden wie folgt bemessen:</p> <p>a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: Grundsätzlich nach den voraussichtlichen Baukosten;</p> <p>b) Zweck- und Nutzungsänderungen, Kleinstbauten und weitere Bauvorhaben: Nach Aufwand.</p> <p><sup>2</sup>Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit baurechtlichen Bewilligungen stehen, usw.) werden nach Aufwand bemessen.</p>	<p><sup>1</sup>Die Gebühren für baurechtliche Bewilligungen werden wie folgt bemessen:</p> <p>a) basierend auf den Baukosten, mindestens jedoch nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme bzw. bei An- und Umbauten/Renovationen nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Wertvermehrung.*<sup>1</sup></p> <p>b) bei Zweck- und Nutzungsänderungen werden die Gebühren nach Aufwand bemessen.*<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup>Die übrigen Gebühren im Bauwesen (Feuerpolizei, Wärmetechnische Anlagen, Brandschutzkontrolle, Aufzugskontrolle, baulicher Zivilschutz, Parzellierungen, Planungsverfahren, spezielle Kontrollen von Bauarbeiten, die nicht im Zusammen-</p>

		<p>menhang mit baurechtlichen Bewilligungen stehen usw.) werden nach Aufwand bemessen oder Pauschalen erhoben.<sup>*1</sup></p>
<p>Bürgerrecht Art. 30 Bürgerrecht</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gemäss der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht bei Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.<sup>*1</sup></p> <p><sup>3</sup> <sup>*2</sup></p> <p><sup>4</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für allfällige Sprach- oder Grundkenntnistests.</p> <p><sup>5</sup> Bei einem ablehnenden Entscheid und bei einer Abschreibung eines Gesuchs werden Gebühren erhoben. Sie werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.<sup>*1</sup></p> <p><sup>6</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, werden Gebühren erhoben. Sie wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.<sup>*1</sup></p> <p><sup>7</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber tragen bei erleichterten Einbürgerungen die Gebühren für die Nichtigkeitserklärungen.<sup>*1</sup></p>
<p>Feuerwehr Art. 34a Feuerwehr<sup>*1</sup></p>	<p>Keine Regelung</p>	<p><sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>
<p>Sozial- und Fürsorgewesen Art. 54a <sup>*1</sup> Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen, Kinderhorten und Tagesfamilien</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Bei der Bewilligung und/oder der Aufsicht von Kinderkrippen, Kinderhorten und Tagesfamilien werden die externen Kosten der Fachstellen sowie Bearbeitungs- und Schreibgebühren weiterverrechnet. Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.</p>

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Teilrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wird zu Handen der Rechnungsprüfungskommission und Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Gebührenverordnung per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Gebührenverordnung finanzpolitisch zu prüfen und der Gemeindeversammlung einen Antrag zu stellen.
4. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission, Marcel Aeberhard, Reckholderfeldstr. 2, 8422 Pfungen
  - Gemeinderatskanzlei
  - Akten

**Gemeinderat Pfungen**

  
Max Rütimann  
Präsident

  
Andrea Jakob  
Schreiberin